Vereinte Nationen A/C.3/67/L.52*

Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
9. November 2012

Deutsch
Original: Englisch

Siebenundsechzigste Tagung
Dritter Ausschuss
Tagesordnungspunkt 69 c)
Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

Ägypten, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Libyen, Marokko, Niederlande, Saudi-Arabien, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf

Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[1] und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte[2],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012 und 66/253 B vom 3. August 2012, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011[3], S-17/1 vom 23. August 2011[3], S-18/1 vom 2. Dezember 2011[4], 19/1 vom 1. März 2012[5], 19/22 vom 23. März 2012[5], S-19/1 vom 1. Juni 2012[5], 20/22 vom 6. Juli 2012[5] und 21/26 vom 28. September 2012 und die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012 und 2043 (2012) vom 21. April 2012,

sowie unter Hinweis auf alle die Situation in der Arabischen Republik Syrien betreffenden Resolutionen der Liga der arabischen Staaten, insbesondere ihre Resolution 7523 vom 5. September 2012, in der die Liga erklärte, dass sie die von den syrischen Behörden und den ihnen angeschlossenen „Schabiha“-Milizen nach wie vor an syrischen Zivilpersonen begangenen Gewalthandlungen, Morde und abscheulichen Verbrechen und den Einsatz

---

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 15. November 2012 (gilt nicht für Deutsch).

[1] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

[2] Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[3] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53* (A/66/53), Kap. I.

[4] Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

[5] Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III.A.

Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York.

schwerer Waffen, darunter Kampfpanzer, Artillerie und Kriegsflugzeuge, zur Beschießung und Bombardierung von Wohnvierteln und Dörfern sowie die willkürlichen Hinrichtungen und das Verschwindenlassen unter offenkundiger Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entschieden verurteilt, und die Regierung der Arabischen Republik Syrien aufforderte, alle Formen von Tötung und Gewalt, die gegen das syrische Volk gerichtet sind, sofort und vollständig einzustellen,

unter Begrüßung der einschlägigen Beschlüsse der Liga der arabischen Staaten über die Entwicklungen im Hinblick auf die Situation in der Arabischen Republik Syrien,

sowie unter Begrüßung der die Situation in der Arabischen Republik Syrien betreffenden Resolution 2/4-EX (IS) der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit vom 15. August 2012, in der die Organisation die sofortige Durchführung des Übergangsplans und die Entwicklung eines friedlichen Mechanismus forderte, der den Aufbau eines neuen, auf Pluralismus und einem demokratischen und zivilen System beruhenden syrischen Staates gestattet, in dem Gleichheit auf der Grundlage des Gesetzes, der Staatsbürgerschaft und der Grundfreiheiten herrscht,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Beschießungen und des Schusswaffengebrauchs durch syrische Streitkräfte in Nachbarländer hinein, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung dieser Länder sowie unter syrischen Flüchtlingen forderten, und unterstreichend, dass diese Vorfälle einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen und die gravierenden Auswirkungen der Krise in der Arabischen Republik Syrien auf die Sicherheit ihrer Nachbarn und auf den Frieden und die Stabilität in der Region deutlich machen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes und das Versäumnis der Regierung der Arabischen Republik Syrien, die Bevölkerung des Landes zu schützen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte[6], aus dem hervorgeht, dass es in der Arabischen Republik Syrien zu schweren Rechtsverletzungen gegenüber Kindern kommt, dass unter den Opfern der von Regierungskräften, einschließlich der syrischen Streitkräfte, Kräften des Nachrichtendiensts und „Schabiha“-Milizen, durchgeführten Militäreinsätze auch Kinder waren und dass Kinder, die jüngsten unter ihnen nicht älter als 9 Jahre, Opfer von Tötung und Verstümmelung, willkürlicher Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung, einschließlich sexueller Gewalt, waren und als menschliche Schutzschilde benutzt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Frauen in diesem Kontext in einer verwundbaren Lage befinden und insbesondere Diskriminierung, sexuellem und körperlichem Missbrauch, der Verletzung ihrer Privatsphäre und willkürlicher Festnahme und Inhaftnahme bei Razzien ausgesetzt werden, auch um ihre männlichen Verwandten dazu zu zwingen, dass sie sich ergeben, und unterstreichend, wie wichtig es ist, jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten,

[6] A/66/782-S/2012/261.

es missbilligend, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird,

mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis darüber, dass die eskalierende Gewalt einen Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer und die Länder der Region ausgelöst hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass der Sechs-Punkte-Vorschlag[7] des ehemaligen Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten nicht umgesetzt wurde, unter Begrüßung der Ernennung des neuen Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für die syrische Krise und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für seine Anstrengungen im Hinblick auf den friedlichen Übergang zu einem pluralistischen und demokratischen Zivilstaat, in dem alle Bürger gleich sind und die gleichen Freiheiten haben,

unter Hinweis darauf, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor dem Menschenrechtsrat und dem Sicherheitsrat erklärt hat, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind,

erklärend, dass es dringend notwendig ist, eine Einstellung der Gewalt zu bewirken und ihre weitere Eskalation und Ausbreitung zu verhindern,

1. *verurteilt entschieden* die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Behörden und die von der Regierung kontrollierten „Schabiha“-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen und Gewalt gegen Zivilpersonen, Massaker, willkürliche Hinrichtungen, außergerichtliche Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern, sowie alle Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Oppositionsgruppen;

2. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf Zivilpersonen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen, und fordert alle Parteien auf, sämtlichen Formen der Gewalt ein Ende zu setzen;

3. *fordert* die syrischen Behörden *nachdrücklich auf*, sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freizulassen, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen, zu gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem anwendbaren Völkerrecht entsprechen, und unabhängigen Beobachtern sofort den Zugang zu allen Haftanstalten zu gestatten;

4. *betont ihre Unterstützung* für das Streben des syrischen Volkes nach einer friedlichen, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, in der es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen oder sonstigen Gründen gibt und die auf der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht;

[7] Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats, Anlage.

5. *begrüßt* den gemäß Resolution 19/22 des Menschenrechtsrats vorgelegten Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien[8] und die darin enthaltenen Empfehlungen;

6. *bedauert*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien nach wie vor nicht mit der Untersuchungskommission zusammenarbeitet;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden der Untersuchungskommission und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort vollen und ungehinderten Zutritt und Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, und verlangt außerdem, dass alle Parteien mit der Untersuchungskommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenarbeiten;

8. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, den Vorsitzenden der Untersuchungskommission zu bitten, sie über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien zu unterrichten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

10. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, den Bericht der Untersuchungskommission weiterzuverfolgen und eine internationale, transparente, unabhängige und rasche Untersuchung der Verstöße gegen das Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen, verantwortlich sind, und ermutigt die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, zu gewährleisten, dass es für derartige Verstöße keine Straflosigkeit gibt;

11. *betont ferner* die wichtige Rolle, die die internationale Strafgerichtsbarkeit in dieser Hinsicht spielen könnte;

12. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, namentlich indem sie dem humanitären Personal den sofortigen, sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der zu evakuierenden Zivilbevölkerung, gestatten und indem sie den betroffenen Zivilpersonen den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und entsprechenden Diensten gestatten, und fordert außerdem alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

13. *verurteilt nachdrücklich* die vorsätzlichen und wiederholten Angriffe auf medizinische Einrichtungen, Kräfte und Fahrzeuge sowie die Benutzung ziviler medizinischer Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militärische Zwecke, und fordert, dass alle medizinischen Einrichtungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht frei von Waffen, einschließlich schwerer Waffen, sind;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, dankt den Nachbarländern und den Ländern der Region erneut für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten, und fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbe-

[8] A/HRC/21/50.

sondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber nachdrücklich auf, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung *nachdrücklich auf*, den Aufnahmeländern dringend finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, den wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu decken;

16. *fordert* alle Geber *nachdrücklich auf*, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den internationalen humanitären Organisationen entsprechend dem Ersuchen in den humanitären Appellen des Systems der Vereinten Nationen und der Aufnahmeländer zügig finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit diese den Plan für humanitäre Maßnahmen innerhalb des Landes aktiver umsetzen können;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem syrischen Volk jede Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen beizutragen.